

Antikorruptionsklausel

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber keine strafbaren Handlungen begehen.

Dazu können bereits im Zuge der Ausschreibungsverfahren Bieter von der Teilnahme (§ 31, Abs. 2, UVgO, §§ 123 (zwingend) und 124 (fakultativ) GWB, § 6 EG Abs. 4, Nr. 1 VOB/A) bzw. Angebote von der Wertung (§ 42 UVgO, § 57 VgV, §§ 16 Abs. 1, 16 EG, Abs.1 VOB/A) ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere bei Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen..

(2) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund bzw. zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 8 VOL/B oder § 8 VOB/B - insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB, und Bestechung, § 334 StGB – vorliegt.

(3) Tritt der Auftraggeber nach Absatz 2 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgewährt oder Wertersatz leistet.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag bzw. die Kündigung des Vertragsverhältnisses aus den unter Absatz 2 genannten Gründen entstehen und wird darüber hinaus die Rechtsfolgen akzeptieren, die der Freistaat Thüringen im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 2 genannten Bestimmungen durch Gerichtsurteil oder zwingende Vorschriften vorsieht.